

## **Merkblatt**

### **über den Anschluss der Grundstücke in der Gemeinde Heek an die zentrale Abwasseranlage**

#### **A. Herstellung der Anschlüsse**

1. Die Leitungen müssen unterirdisch sein (frostfrei, mindestens 0,80 m tief).
2. Die Leitungen müssen beständig gegen die einzuleitenden Abwässer sein (z.B. Steinzeugrohre).
3. Die Leitungen müssen absolut wasserdicht sein. Aus diesem Grunde sind bei Verwendung von Steinzeugrohren Steckmuffen zu verwenden, weil Rollgummidichtungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht immer eine Gewähr für Dichtigkeit bieten.
4. Die Leitungen müssen für Schmutz- und Regenwasser getrennt hergestellt werden. Schmutzwasser darf nicht in den Regenwasserkanal und Regenwasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden (s. auch anliegender Entwässerungsplan).
5. Alle Grundstücksentwässerungsleitungen sollen einen Durchmesser von 150 mm haben. Sind für die Ableitung des Regenwassers größere Querschnitte erforderlich, so ist eine besondere Vereinbarung mit der Gemeinde zu treffen.
6. Alle vom Grundstück abgehenden Abwasserleitungen müssen vor dem Anschluss an das gemeindliche Netz einen Kontrollschacht haben.  
Die Kontrollschächte sind getrennt für Regen- und Schmutzwasser von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten selbst zu erstellen. Ein gemeinsamer Schacht für beide Abwasserarten ist nicht zulässig. Die Schächte müssen wasserdicht hergestellt werden und eine lichte Weite von mindestens 76 x 76 cm bzw. einen Durchmesser von 80 cm haben. Sie sind mit einem der DIN-Vorschriften entsprechenden Schachtdeckel ordnungsgemäß abzudecken und müssen für die Kontrolle jederzeit zugänglich sein.
7. In den Fällen, in denen die vorhandenen Regenwasserleitungen auf dem Grundstück bestehen bleiben können, muss an der Grundstücksgrenze trotzdem ein Kontrollschacht gemäß Punkt 6 hergestellt werden.
8. Offene Verbindungen zur Kanalleitung dürfen erst oberhalb der Rückstauenebene (20 cm über Straßenkrone) angeordnet werden. Für Schäden, die durch Rückstau unterhalb der Rückstauenebene entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
9. Werden in Garagenböden Abläufe angeordnet, so sind Benzin- bzw. Ölabscheider vorzuhalten.
10. Die privaten Abwasserleitungen dürfen nur an die hierfür von der Gemeinde hergestellten Hausanschlussleitungen angeschlossen werden. Der Anschluss an den Straßenkanal durch den Grundstückseigentümer ist nicht zulässig.
11. Nach dem Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage sind alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Klärgruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
12. Die Abwasserleitungen für Schmutzwasser müssen am höchsten Punkt eine Entlüftung haben.
13. In den Fällen, in denen die gemeindliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt worden ist, muss das Grundstück binnen drei Monaten angeschlossen werden, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist.

14. Das Gefälle der Leitungen, insbesondere der Schmutzwasserleitungen liegt zweckmäßiger Weise zwischen 1 und 2 %.
15. Die Abwasserleitungen unterliegen der Abnahme durch die Gemeinde.  
Sie muss erfolgen, wenn die Leitungen verlegt sind, bevor die Kanalgräben wieder zugeschüttet werden. Dieser Zeitpunkt ist der Gemeinde mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.  
Als Abnahmetermin kann jedoch nur die Zeit

**montags – donnerstags: 7:45 Uhr – 11.30 Uhr und 13.15 Uhr – 15.45 Uhr**  
**freitags 7:45 Uhr – 11.30 Uhr**

angegeben werden.

Außer dieser Abnahme wird durch die Gemeinde eine Einleitungsprüfung vorgenommen. Hierbei wird durch Farbproben festgestellt, ob alle Einlaufstellen an den jeweils richtigen Kanal angeschlossen wurden. Die Abnahme der Anlagen entbindet den Eigentümer oder Erbbauberechtigten nicht von der Haftung.

## **B. Betrieb der Entwässerungsanlagen**

1. Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Gemeinde auf Grund von Mängeln geltend machen.
2. Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden. Ggf. kann die Gemeinde eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen oder die Einleitung der Abwässer ablehnen.
3. In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die die Leitung verstopfen können (z.B. Schutt, Asche, Sand, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn diese zerkleinert worden sind).
  - b) Feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid).
  - c) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerungsanlagen oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können.
  - d) Abwässer aus Ställen, Dung- oder Jauchegruben.
  - e) Gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35° C sind.
  - f) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
4. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder toxische Stoffe anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen.
6. Im Übrigen wird auf die Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

